

kostendeckend erhoben werden können und nur einen Elternbeitrag darstellen, kann es sich eine Gemeinde angesichts der jeweiligen Finanzlage nicht erlauben, noch weitere (Sozial-) Rabatte als freiwillige Leistung zu gewähren.

Wenn nun das erste Kind im letzten Kindergartenjahr aufgrund des § 21 KiTaG von den Gebühren befreit ist, zahlen die Eltern für das zweite Kind nunmehr den vollen Beitrag nach Ziff. 2.1 zu § 2 der Satzung und darüber hinaus für jedes weitere Kind nur 50% aufgrund der Geschwisterermäßigung. Sollten beide Kinder nur 1 Jahr auseinander sein und das erste Kind wird vom Schulbesuch zurückgestellt, so wird es dann im Folgejahr zu einer Beitragsfreiheit für beide Kinder kommen. Für ein drittes Kind im Kindergarten müsste dann aber wieder ein voller Beitrag gezahlt werden und weitere Kinder fallen dann erst in den Bereich der Geschwisterermäßigung. Unabhängig von den Gebührenbefreiungen nach Landesrecht wird jedoch weiterhin bei der Bemessung der Regelgebührenhöhe die Anzahl aller Kinder einer Familie berücksichtigt, die noch im Haushalt leben und über keine eigenen Einkünfte verfügen.

Sollte noch weiterer Klärungsbedarf bestehen, stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Mario Atzesdorfer